

# ZH\_OBERGERICHT PE120008 vom 21. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PE120008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PE120008)

FR: ZH\_OBERGERICHT PE120008 du 21 mars 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT PE120008 del 21 marzo 2013

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 5. März 2012 erhob die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) am Bezirksgericht Bülach eine Aberkennungsklage gegen die provisorische Rechtsöffnung, welche der Beklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) für eine Darlehensforderung in Höhe von Fr. 430'000.– erteilt worden war (Urk. 5/2/1). Auf die verspätete Aberkennungsklage wurde mit Beschluss vom 17. April 2012 nicht eingetreten und das Verfahren antragsgemäss als negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG an die Vorinstanz überwiesen (Urk. 5/1). Der Aufforderung zur Nachreichung von Belegen und Auskünften zur Begründung ihres Armenrechtsgesuchs (Urk. 5/3) kam die Klägerin mit Eingabe vom 22. Mai 2012 teilweise nach (Urk. 5/6, 5/7). Nach Eingang der Stellungnahme der Beklagten vom 14. Juni 2012 (Urk. 5/10) gewährte die Vorinstanz der Klägerin mit Verfügung vom 3. August 2012 die unentgeltliche Rechtspflege im Fr. 22'000.– übersteigenden Umfang und bestellte ihr einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Gleichzeitig wurde der Klägerin Frist zur Leistung des Kostenvorschusses in Höhe von Fr. 22'000.– in insgesamt 13 Raten angesetzt (Urk. 2 S. 17).

### E. 2

Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren in dem Sinne, dass die in Ziffer 3 angesetzten Fristen bis zur rechtskräftigen Erledigung des Beschwerdeverfahrens ausgesetzt und sistiert werden." Mit Verfügung vom 3. September 2012 wurde dem zweiten Antrag der Klägerin stattgegeben und die Vollstreckung von Dispositivziffer 3 der angefochtenen Verfügung aufgeschoben (Urk. 6 S. 3). Mit Eingabe vom 11. September 2012 reichte die Klägerin die Vollmacht ihres Rechtsvertreters nach (Urk. 7, 8). Mit ihrer - 3 - Beschwerdeantwort vom 12. November 2012 schloss die Beklagte auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 12). II. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendungen und offensichtlich unrichtige Feststellungen des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Es gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zu Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, N 15 zu Art. 321 ZPO). Ferner herrscht ein umfassendes Novenverbot, welches echte als auch unechte Noven beinhaltet und ebenso diejenigen Fälle umfasst, in denen die Untersuchungsmaxime gilt (vgl. Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 4 zu Art. 326 ZPO, Emmel, a.a.O., N 13 zu Art. 119 ZPO, BGE 5A\_405/2011, E. 4.5.3.). Für die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 2 S. 3 ff.). III. 1. Die Vorinstanz hielt das Verfahren nicht für aussichtslos, erachtete die Klägerin indes als in der Lage, für einen Teil der Prozesskosten selbst aufzukommen. Ihrem prozessrechtlichen Notbedarf von monatlich Fr. 6'862.– stellte sie ein monatliches Einkommen der Klägerin und ihres Ehemannes von Fr. 9'370.50 gegenüber. Nach Abzug eines der Klägerin

zuzugestehenden Überschusses von Fr. 1'000.– (ein Kind) würden für die Finanzierung der Prozesskosten ein Überschuss von monatlich Fr. 1'508.50 verbleiben. Unter Berücksichtigung eines Abzuges für höhere Kinderbetreuungskosten (Mai bis Juli 2012) und monatlichen Schuldabzahlungen (April und Mai 2012) stehe der Klägerin bei einer Tilgungsmöglichkeit während zweier Jahre ein Gesamtüberschuss von Fr. 33'564.80 zur Verfügung. Die Vorinstanz hielt die Klägerin deshalb im Umfang von Fr. 22'000.– (entsprechend der Höhe einer einfachen Anwaltsgebühr, § 4 Abs. 1 AnwGebV)

- 4 - für leistungsfähig, während sie ihr für Prozesskosten im Fr. 22'000.– übersteigenden Umfang die unentgeltliche Rechtspflege gewährte (Urk. 2 S. 14 ff.). 2.a) Die Klägerin rügt mit ihrer Beschwerde im Wesentlichen, die Vorderrichterin habe ihren prozessrechtlichen Notbedarf unrichtig festgestellt. So habe sie dem von ihr geleasteten Fahrzeug Marke "Fiat Punto" die Kompetenzqualität abgesprochen und ihr damit willkürlich die Anrechnung der monatlichen Leasinggebühr von Fr. 289.– zuzüglich monatlich Fr. 200.– Benzinkosten verweigert. Entgegen der Feststellung der Vorinstanz benötige sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln für ihren Arbeitsweg von C.\_\_\_\_\_ (Wochenaufenthalt) nach D.\_\_\_\_\_ (Arbeitsort) mehr als 1,5 Stunden, was ihr aufgrund der Kinderbetreuung, welche sie zusammen mit ihrer Schwester wahrnehme, nicht zumutbar sei. Bei der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel könne sie ihre Tochter erst gegen 13.30 Uhr beim Kindergarten abholen und müsse hernach das Mittagessen zubereiten und einnehmen. Der Donnerstag, an welchem sich die Tochter ganztags in der Kinderkrippe aufhalte, könne auch durch die Schwester nicht abgedeckt werden (Urk. 1 S. 5 f.). Überdies seien ihr wöchentlich mehrfache Fahrten nach Hause in die eheliche Wohnung in E.\_\_\_\_\_ zugestehen, habe der Ehegatte und Vater doch ebenfalls Obhut- und Elternpflichten. Würden die Leasinggebühren nicht angerechnet, müsse der Klägerin für das Streckenabonnement E.\_\_\_\_\_ - C.\_\_\_\_\_ monatlich Fr. 306.– in den Bedarf angerechnet werden (Urk. 1 S. 6). b) Nach Ansicht der Vorinstanz werden Leasingraten für ein Privatfahrzeug ohne Kompetenzcharakter im Rahmen der Bedürftigkeit nach Art. 29 Abs. 3 BV i.V.m. Art. 117 lit. a ZPO nicht berücksichtigt (Urk. 2 S. 8). Diese Auffassung steht im Einklang mit der von ihr zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 5A\_27/2010 vom 15. April 2010; BGE 5A\_822/2009 vom 29. März 2010) und ist daher nicht zu beanstanden. Überzeugend erscheint namentlich, dass es sich bei Leasingraten für ein Kompetenzgut um zeitlich gestaffelte Anschaffungskosten von nicht pfändbarem Vermögen handelt, während demgegenüber auch die Lehre dafürhält, Schulden für nicht zwingend benötigte Konsumgüter, mithin solche ohne Kompetenzcharakter, reduziert oder eben gar nicht zu berücksichtigen (vgl.

- 5 - Meichssner, Aktuelle Praxis der unentgeltlichen Rechtspflege, in: Jusletter

## **E. 7**

Im Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies allerdings nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für ein Beschwerdeverfahren darüber (BGE 137 III 470). Ausgehend von einem Streitwertes von Fr. 22'000.– ist die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen und der Klägerin aufzuerlegen (§ 9 Abs. 1 und § 12 GebV OG). Die Klägerin ist zudem antragsgemäss zur Zahlung einer Parteientschädigung an die Beklagte von gerundet Fr. 650.– zu verpflichten (§ 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 9 und § 13 Abs. 4 AnwGebV). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.